
S 23 P 31/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anspruch der Träger der privaten Pflegeversicherung auf Erstattung der Pauschgebühr gegen den Versicherten
Leitsätze	1. Träger der privaten Pflegeversicherung haben auch im Falle ihres Obsiegens gegen Versicherte keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Erstattung der vom Versicherungsträger im Sozialgerichtsverfahren zu zahlenden Pauschgebühr. 2. Die Pauschgebühr des Trägers der privaten Pflegeversicherung kann dem unterlegenen Versicherten nicht nach § 193 Abs 1 S 2 SGG auferlegt werden.
Normenkette	GG Art 2 Abs 1 GG Art 3 Abs 1 GG Art 14 Abs 1 GG Art 20 Abs 1 GG Art 74 Abs 1 SGG § 182a SGG § 183 S 1 SGG § 184 Abs 1 SGG § 184 Abs 2 SGG § 193 Abs 1 S 2 AGBG § 9 Abs 1 AGBG § 9 Abs 2 Nr 1 BGB § 286

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 P 31/02
Datum	16.05.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 P 46/02
Datum	06.12.2002

3. Instanz

Datum

12.02.2004

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Dezember 2002 wird zurückgewiesen. Außerdem gerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Klägerin vom Beklagten die Erstattung von Pauschalgebühren verlangen kann.

Der Beklagte war bei der Klägerin, einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, gegen Krankheit und Pflegebedürftigkeit versichert. Der Beklagte zahlte seine monatlichen Beiträge zur Pflegeversicherung in Höhe von zuletzt monatlich 77,99 DM ab Juli 2001 nicht mehr. Zum 1. Januar 2002 kündigte er seine Versicherungen.

Auf Antrag der Klägerin hat das Amtsgericht (AG) wegen der Beiträge zur Pflegeversicherung für die Zeit von Juli bis Dezember 2001 in Höhe von zusammen 467,94 DM (239,25 €) einen Mahnbescheid erlassen. Der Beklagte hat Widerspruch eingelegt. Das AG hat das Verfahren an das Sozialgericht (SG) abgegeben. Dort hat die Klägerin beantragt, den Beklagten zur Zahlung der Beiträge und von 150 € Pauschalgebühr zu verurteilen sowie ihm die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten des Mahnverfahrens aufzuerlegen. Das SG hat den Beklagten mit Gerichtsbescheid vom 16. Mai 2002 verurteilt, an die Klägerin Beiträge in Höhe von 467,94 DM (239,25 €) zu zahlen und ihm die Kosten des Mahnverfahrens (12,78 €) auferlegt. Im übrigen (wegen der Pauschalgebühr) hat es die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die zugelassene Berufung der Klägerin mit Urteil vom 6. Dezember 2002 zurückgewiesen und die um die Pauschalgebühr des Berufungsverfahrens erweiterte Klage abgewiesen. Das Begehren auf Erstattung der Pauschalgebühren sei unbegründet. Es lasse sich weder auf die Bestimmung in § 8 Abs 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung (MB/PPV 1996) über den Ausgleich der Beitreibungskosten noch auf die Vorschriften über den Schadensersatz bei Schuldnerverzug stützen. Der Gesetzgeber habe in [§ 184](#) und [§ 193 Abs 1 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließende Regelungen zur Tragung von Gerichtskosten getroffen.

Mit ihrer Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der [§§ 284 ff](#) des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), der [§§ 183 ff SGG](#) und mehrerer Artikel des

Grundgesetzes (GG). [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#) wiederhole die Rechtsfolge aus [Â§ 286 BGB](#) aF. Die Klausel unterliege nicht den Verboten des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBG) und sei nicht auf Kosten des Vollstreckungsverfahrens begrenzt. Zum Verzugsschaden nach [Â§ 286 Abs 1 BGB](#) aF gehÃ¶rten als Kosten der Rechtsverfolgung auch die PauschgebÃ¼hren. Die [Â§Â§ 284 ff BGB](#) wÃ¼rden von den verfahrensrechtlichen Vorschriften des SGG nicht verdrÃ¶ngt. Die [Â§Â§ 184 ff SGG](#) regelten zur PauschgebÃ¼hr ausschlieÃ¼lich einen verfahrensrechtlichen Anspruch des Staates gegen die VersicherungstrÃ¶ger. Das SGG sei auf Grund der Gesetzgebungskompetenz fÃ¼r die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren ergangen ([Art 74 Abs 1 Nr 1 GG](#)) und kÃ¶nne materielles Recht nicht verdrÃ¶ngen. Selbst wenn einzelne Normen des Verfahrensrechts wie etwa [Â§ 12a Abs 1 Satz 1](#) des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) materiell-rechtlichen Regelungen vorgingen, treffe dies auf das SGG im VerhÃ¶ltnis zu den [Â§Â§ 284 ff BGB](#) nicht zu. Die mit [Â§ 182a SGG](#) geschaffene MÃ¶glichkeit, BeitragsansprÃ¼che im Mahnverfahren vor dem AG geltend zu machen, zeige, dass Beitragsschuldner von den PauschgebÃ¼hren nicht freigestellt werden sollten. Ein Ausschluss der ErstattungsfÃ¶higkeit von PauschgebÃ¼hren sei verfassungswidrig. Er wÃ¼rde den JustizgewÃ¶hrungsanspruch verletzen. Die KlÃ¶gerin mÃ¼sse zahllose Verfahren gleicher Art wegen SÃ¶umnis der Versicherungsnehmer anstrengen. Der Aufwand dafÃ¼r summiere sich in einer Weise, dass sie kÃ¶nftig aus wirtschaftlichen GrÃ¼nden auf die Durchsetzung von Beitragsforderungen verzichten mÃ¼sse. SchlieÃ¼lich wÃ¼rden private Versicherungen im VerhÃ¶ltnis zu den Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung benachteiligt. Ihr Anspruch auf Erstattung der um die MahngebÃ¼hr verringerten PauschgebÃ¼hr erster Instanz (150 Ã./. 12,78 Ã = 137,22 Ã) und der PauschgebÃ¼hr zweiter Instanz (225 Ã) bestehe daher zu Recht.

Die KlÃ¶gerin beantragt, das Urteil des LSG vom 6. Dezember 2002 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¶nderung des Gerichtsbescheides des SG vom 16. Mai 2002 zu verurteilen, an die KlÃ¶gerin weitere 137,22 Ã PauschgebÃ¼hr erster Instanz zu zahlen sowie festzustellen, das der Beklagte verpflichtet ist, an die KlÃ¶gerin weitere 225 Ã PauschgebÃ¼hr zweiter Instanz zu zahlen.

Der Beklagte hat sich im Revisionsverfahren nicht geÃ¶uÃ¼ert und keinen Antrag gestellt.

II

Die Revision der KlÃ¶gerin ist zulÃ¶ssig. Dem steht [Â§ 144 Abs 4](#) iVm [Â§ 165 SGG](#) nicht entgegen. Es geht hier nicht nur um die Kosten des Verfahrens iS dieser Vorschriften, dh um einen Angriff gegen die Kostenentscheidung im angefochtenen Urteil dem Grunde oder der HÃ¶he nach (BSG [SozR 1500 Â§ 164 Nr 32](#) S 50 f). Vielmehr hat das LSG einen als Hauptsache geltend gemachten materiell-rechtlichen Erstattungsanspruch hinsichtlich der PauschgebÃ¼hren verneint. In solchen FÃ¶llen ist die Revision nicht nach [Â§ 144 Abs 4](#), [Â§ 165 SGG](#) ausgeschlossen. Im Rahmen des Revisionsverfahrens hat der Senat auch

Überprüfen Sie, ob der Beklagte die Pauschalgebühren der Vorinstanzen nach [§ 193 Abs 1 SGG](#) zu tragen hat.

Die Revision der Klägerin ist unbegründet. Das LSG hat ihre Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG mit Recht zurückgewiesen. SG und LSG haben die gegen den Beklagten gerichtete Klage auf Erstattung der Pauschalgebühren, welche die Klägerin gemäß [§ 184 Abs 1 SGG](#) in erster und zweiter Instanz zu entrichten hat, zutreffend abgewiesen. Der Klägerin steht ein solcher Anspruch nicht zu. Die Vorinstanzen haben zu Recht auch nicht angeordnet, dass der Beklagte die Pauschalgebühr nach [§ 193 Abs 1 SGG](#) zu tragen hat.

1. Dem Erfolg der Revision steht entgegen, dass im sozialgerichtlichen Verfahren für Versicherte Kostenfreiheit besteht, Versicherungsträger hingegen gebührenpflichtig sind.

a) Zunächst bestimmte [§ 183 SGG](#) in der ursprünglichen Fassung des SGG vom 3. September 1953 ([BGBl I 1239](#)), dass das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei ist, soweit das SGG nichts anderes bestimmte. Dieser Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit galt insbesondere für Versicherte und auch, wenn sie im Prozess unterlagen. Die Gerichtskostenfreiheit für Versicherte hat also in der Sozialgerichtsbarkeit eine lange Tradition und beruht auf sozialen Erwägungen (vgl. Becker, SozSich 2000, 354 ff; Brädl, NZS 1997, 145, 146 ff). Ausnahmen von der Kostenfreiheit waren insofern nur für die Kosten der Anführung eines bestimmten Arztes ([§ 109 Abs 1 Satz 2 SGG](#) aF), die Kosten von Abschriften ([§ 93 Satz 3](#), [§ 120 Abs 2 Satz 1 SGG](#)) und die Kosten mutwilliger Prozessführung ([§ 192 SGG](#)) vorgesehen. Das am 2. Januar 2002 in Kraft getretene 6. SGG-Änderungsgesetz (6. SGG-ÄndG) vom 17. August 2001 ([BGBl I 2144](#)) hat den Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit zwar eingeschränkt, ihn für Versicherte aber beibehalten, wie [§ 183 Satz 1 SGG](#) nF ergibt.

b) Für Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts galt der Grundsatz der Kostenfreiheit demgegenüber von Anfang an nicht. Der Gesetzgeber hat in [§ 184 SGG](#) ursprünglicher Fassung eine zuvor in § 80 der Reichsversicherungsordnung (RVO) enthaltene Regelung übernommen und bestimmt, dass sie für jede Streitsache, an der sie beteiligt sind, eine Gebühr zu entrichten haben (Pauschalgebühr). Sie entsteht mit Rechtshängigkeit der Streitsache und ist für jeden Rechtszug zu entrichten ([§ 184 Abs 1 SGG](#)), auch wenn die Körperschaft oder Anstalt obsiegt (st Rspr seit BSG SozR Nr 2 zu [§ 184 SGG](#)). Ihr Betrag war vor dem Inkrafttreten des 6. SGG-ÄndG in der Verordnung (VO) über die Höhe der Pauschalgebühren vom 31. März 1955 ([BGBl I 180](#)) geregelt, zuletzt geändert durch VO vom 13. Mai 1968 ([BGBl I 412](#)). Nunmehr ergibt sie sich aus [§ 184 Abs 2 SGG](#) nF. Danach sind für ein Verfahren vor dem SG 150  (zuvor: 100 DM), vor dem LSG 225  (zuvor: 150 DM) und vor dem BSG 300  (zuvor 200 DM) zu entrichten. Die PauschalgebührenVO ist durch [Art 16 des 6. SGG-ÄndG](#) aufgehoben, die in ihrem § 2 enthaltene Ermächtigung in gewissen Bagatellsachen nicht in das SGG übernommen worden. Eine Ermächtigung der Pauschalgebühr auf die Hälfte sieht [§ 186 Satz 1 SGG](#) lediglich vor, wenn die Sache anders als durch Urteil erledigt wird. Die Pauschalgebühr entfällt ganz,

wenn die Erledigung des Rechtsstreits auf einer Rechtsänderung beruht ([Â§ 186 Satz 2 SGG](#)).

2. Die in [Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) geregelte Pflicht zur Entrichtung der Pauschgeb^{1/4}hr gilt auch f^{1/4}r private Versicherungsunternehmen, soweit sie als Unternehmen der privaten Pflegeversicherung Kl^{1/4}ger oder Beklagte in einem sozialgerichtlichen Verfahren sind und das Verfahren nicht unter [Â§ 197a SGG](#) f^{1/4}llt. Ein Fall des [Â§ 197a SGG](#), bei dem weder Kl^{1/4}ger noch Beklagter zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen geh^{1/4}ren, liegt hier nicht vor. Der Beklagte ist Versicherter iS des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#). Dieses ist auch ein Kl^{1/4}ger oder Beklagter, dessen Versicherungsverh^{1/4}ltnis inzwischen beendet ist, wenn noch um Beitragsforderungen aus der Versicherung gestritten wird.

Der Gesetzgeber hat mit dem Pflege-Versicherungsgesetz (PflegeVG) vom 26. Mai 1994 ([BGBl I 1014](#)) dem Sozialgesetzbuch ein Elftes Buch Sozialgesetzbuch â€œ Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) angef^{1/4}gt und damit die Grundlage f^{1/4}r eine allgemeine Pflegeversicherung geschaffen. Die Mehrzahl der Versicherten ist in die soziale Pflegeversicherung einbezogen, deren Tr^{1/4}ger die Pflegekassen als K^{1/4}rperschaften des ^{1/4}ffentlichen Rechts sind ([Â§ 1 Abs 3](#), [Â§ 46 Abs 1 Satz 2 und Abs 2 Satz 1 SGB XI](#)). Privat Krankenversicherte haben hingegen eine private Pflegeversicherung bei einem Versicherungsunternehmen abzuschlie^{1/4}en ([Â§ 1 Abs 2 Satz 2](#), [Â§Â§ 23, 110 SGB XI](#)). Streitigkeiten in Angelegenheiten nach dem SGB XI wurden durch [Â§ 51 Abs 2 Satz 2 SGG](#) idF des [Art 33 PflegeVG](#) den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit ist dieser Rechtsweg auch f^{1/4}r Streitigkeiten in Angelegenheiten der privaten Pflegeversicherung er^{1/4}ffnet ([BSGE 79, 80](#), 82 f = [SozR 3-1500 Â§ 51 Nr 19](#) S 38 f), sodass auch die kostenrechtlichen Vorschriften des SGG gelten. In der Praxis wurden die Anspr^{1/4}che der Versicherungsunternehmen gegen s^{1/4}umige Beitragszahler sowohl wegen der Krankenversicherung als auch wegen der Pflegeversicherung fr^{1/4}her regelm^{1/4}ig vor dem AG durch Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides geltend gemacht. Dabei ergab sich die Frage, ob das AG berechtigt war, den Antrag auf Erlass eines solchen Bescheides unter Hinweis auf die Zust^{1/4}ndigkeit des SG zur^{1/4}ckzuweisen, zumal das SGG ein Mahnverfahren nicht kannte (vgl dazu [BT-Drucks 13/9609 S 7](#)).

Diese Zweifel hat Art 1 Nr 4 des 5. SGG-^{1/4}ndG vom 30. M^{1/4}rz 1998 ([BGBl I 638](#)) durch Einf^{1/4}gen des [Â§ 182a SGG](#) beseitigt. Nach dieser Vorschrift wurde den Pflegeversicherungsunternehmen, die ^{1/4}ber ihre Beitragsanspr^{1/4}che keine Verwaltungsakte erlassen k^{1/4}nnen, die Befugnis einger^{1/4}mt, sie nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) im Mahnverfahren geltend zu machen. Legt der Versicherungsnehmer gegen den Mahnbescheid des AG Widerspruch ein, wird die Sache an das SG abgegeben, wo nach den Vorschriften des SGG verfahren wird. Durch Art 1 Nr 5 Buchst a des 5. SGG-^{1/4}ndG wurde ferner [Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) ge^{1/4}ndert und damit die Pflicht zur Entrichtung einer Pauschgeb^{1/4}hr auf Unternehmen der privaten Pflegeversicherung erstreckt. Damit sollten sie den Pflegekassen der sozialen Pflegeversicherung gleichgestellt werden (vgl dazu [BT-Drucks 13/9609 S 7](#) und S 9 zu Nr 4). In [Â§ 184 Abs 1 Satz 3 SGG](#) wurde jedoch angeordnet, dass die f^{1/4}r den Antrag auf Erlass des Mahnbescheides beim AG angefallene Geb^{1/4}hr auf die Pauschgeb^{1/4}hr angerechnet wird.

Nach allem ist die Klāgerin in Beitragsstreitigkeiten mit ihren (frāheren) Versicherten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit in allen Instanzen gemā [Å§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) nF zur Zahlung einer Pauschgebāhr verpflichtet. Diese betrāgt hier fār die erste Instanz 137,22 Å (= 150 Å./12,78 Å Kosten des Mahnverfahrens) und fār die zweite Instanz 225 Å. Die Pauschgebāhrenpflicht der Klāgerin ist indes als solche im vorliegenden Verfahren nicht Streitgegenstand, sondern lediglich Vorfrage fār die von der Klāgerin angestrebte Abwālung auf den im Beitragsstreit unterlegenen Beklagten (Versicherten).

3. Das Gesetz ergibt nicht, dass einem solchen Beklagten die Pauschgebāhr aufzuerlegen ist.

a) [Å§ 193 Abs 1 SGG](#) bietet hierfār keine Grundlage. Dessen Satz 1 erfasst nur die auāgergerichtlichen Kosten der Beteiligten und nicht die Gerichtskosten, zu denen die Pauschgebāhr zāhlt. Denn der nur durch wenige Ausnahmen durchbrochene Grundsatz der Gerichtskostenfreiheit wirkt āber das kostenrechtliche Verhāltnis zwischen Staatskasse und Beteiligten hinaus in das kostenrechtliche Verhāltnis unter den Beteiligten hinein. Er schlieāt eine āberwālung der Gerichtskosten auf einen anderen Beteiligten āber [Å§ 193 Abs 1 Satz 1 SGG](#) aus. Dieses bedarf einer ausdrācklichen gesetzlichen Anordnung, wie sie in [Å§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#) fār bestimmte Gerichtskosten enthalten ist.

b) Die Pauschgebāhr allerdings fāllt nicht unter [Å§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#). Nach dieser Vorschrift entscheidet das Gericht im Rahmen seiner Entscheidung, wer die auāgergerichtlichen Kosten zu tragen hat, in Fāllen eines vorangegangenen Mahnverfahrens auch darāber, "welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat". Diese Vorschrift umfasst nicht die Pauschgebāhr iS des [Å§ 184 SGG](#). Sie ist vielmehr entsprechend der Gesetzesbegrāndung einschrānkend zu verstehen. Es geht in ihr nur darum, "welcher Beteiligte die Kosten eines vorangegangenen Mahnverfahrens zu tragen hat" (vgl [BT-Drucks 13/9609 S 9](#) zu Nr 5). Mit [Å§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#) soll allein sichergestellt werden, dass die nach der ZPO entstandenen Kosten des Mahnverfahrens auch im anschlieāenden Sozialgerichtsverfahren dem unterlegenen Beteiligten auferlegt werden kānnen. Kānnnten Versicherte durch einen Widerspruch gegen den Mahnbescheid und die dadurch ausgelāste Abgabe des Verfahrens an das SG die Kosten des Mahnverfahrens vor dem AG endgāltig abwenden, hātten sie ohne Rācksicht auf die Erfolgsaussichten eines Widerspruchs schon aus kostenrechtlichen Grānden ein Interesse daran, den Widerspruch einzulegen. Dies liefe dem Entlastungszweck des Mahnverfahrens zuwider. Andererseits wārde eine Tragung auch der Pauschgebāhr durch den unterlegenen Versicherten im Ergebnis die Gerichtskostenfreiheit dieses Personenkreises (oben 1.a) erheblich einschrānken. Sie wārde Versicherte der privaten Pflegeversicherung gegenāber Versicherten der sozialen Pflegeversicherung innerhalb des sozialgerichtlichen Verfahrens benachteiligen. Denn eine Rechtsgrundlage fār die Abwālung von Pauschgebāhren der Pflegekassen auf unterlegene Versicherte besteht nicht.

c) [Å§ 193 Abs 4 SGG](#) bestātigt die vorstehende Auslegung. Der Gesetzgeber hat es

mit dem 6. SGG^{ÄndG} ausdrücklich ausgeschlossen, dass die nach [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) kostenprivilegierten Versicherten den Trägern der privaten Pflegeversicherung zur Erstattung von deren Aufwendungen (außergerichtlichen Kosten) verpflichtet sind. Die insoweit zunächst bestehenden Zweifel bei der Auslegung des [Â§ 193 Abs 4 SGG](#) idF des 6. SGG^{ÄndG} (vgl dazu BSG [SozR 3-1500 Â§ 164 Nr 13](#); [SozR 4-1500 Â§ 166 Nr 1](#)) hat der Gesetzgeber mit der Neufassung dieser Vorschrift durch Art 6 Nr 1 des Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze vom 24. Juli 2003 ([BGBl I 1526](#)) beseitigt (BSG [SozR 4-2600 Â§ 3 Nr 1](#); [BT-Drucks 15/812 S 9](#) zu Art 2). Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn nach [Â§ 193 Abs 1 Satz 2 SGG](#) dem im Prozess unterliegenden Versicherten über die Mahnverfahrenskosten hinaus die Pauschgebühren von privaten Versicherungsunternehmen auferlegt werden könnten.

4. Die Klägerin hat keinen vertraglichen Anspruch auf Erstattung der von ihr zu zahlenden Pauschgebühren aus [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#).

[Â§ 8 MB/PPV 1996](#) steht im Abschnitt "Pflichten des Versicherungsnehmers" der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die private Pflegepflichtversicherung und regelt die Beitragszahlung. [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#) bestimmt: "Wird ein Beitrag nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherungsnehmer zum Ausgleich der Kosten verpflichtet, die dem Versicherer im Rahmen der Beitreibung entstehen." Ob unter diese Kosten der Beitreibung die Pauschgebühr fällt, lässt der Senat offen. Wird das angenommen, verstößt die Klausel insoweit gegen [Â§ 9 Abs 2 Nr 1](#) des hier gemäß [Art 229 Â§ 5 Satz 2](#), [Art 170](#) ff, [Art 232](#) Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) noch anzuwendenden AGBG.

Das AGBG war von wenigen Einzelbestimmungen abgesehen auch auf Versicherungsbedingungen anwendbar (vgl [Â§ 23 Abs 2 Nr 6 AGBG](#); Ulmer in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, 9. Aufl 2001, [Â§ 1 RdNr 76](#); Horn in Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 4. Aufl 1999, [Â§ 23 RdNr 79, 406](#)). Gemäß [Â§ 9 Abs 1 AGBG](#) waren Bestimmungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen Treu und Glauben unangemessen benachteiligten. Dieses war nach [Â§ 9 Abs 2 Nr 1 AGBG](#) im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wurde, nicht zu vereinbaren war. Auf Grund der Entstehungsgeschichte des [Â§ 9 AGBG](#) besteht Einigkeit darüber, dass AGB auch dann unwirksam sind, wenn sie die Kostentragung anders regeln, als dies nach gesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist (BGH [NJW 1985, 320, 324](#); Wolf in Wolf/Horn/Lindacher, aaO, [Â§ 9 RdNr P 22](#); Hensen in Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Gesetz, aaO, Anh [Â§ 9 â 11 RdNr 570 â 572](#)).

Ein solcher Fall liegt hier vor. [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#) erfüllt, wenn er die Pauschgebühr erfasst, den Tatbestand des [Â§ 9 Abs 2 Nr 1 AGBG](#) für den Bereich der kostenprivilegierten Versicherten in Sozialgerichtsprozessen, weil [Â§ 8 Abs 7 MB/PPV 1996](#) in Widerspruch zu [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) steht. Danach soll den Versicherten vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfreier Rechtsschutz ermöglicht werden. Dies wird zwar aus rechtspolitischen Gründen kritisiert (vgl

zB Knittel in Hennig, SGG, Â§ 183 RdNr 1, Stand September 2002; Wendt, NZS 2001, 405), ist aber geltendes Recht und PrÃ¼fungsmaÃstab auch im vorliegenden Rechtsstreit. Die Regelung des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) liefe fÃ¼r den Bereich der privaten Pflegeversicherung in erheblichem Umfang leer, wenn obsiegende Versicherungsunternehmen die von ihnen zu entrichtenden PauschgebÃ¼hren durch Versicherungsbedingungen auf unterlegene Versicherte abwÃ¶lzen kÃ¶nnten.

5. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf Schadensersatz wegen Schuldnerverzuges (frÃ¼her [Â§ 284 BGB](#), jetzt [Â§ 286 BGB](#)).

Auch insoweit regelt das SGG abschlieÃend, wer die PauschgebÃ¼hren zu tragen hat. Zwar kann der Anspruch auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einem Prozess entstehen, in bestimmten FÃ¤llen den Inhalt eines zivilrechtlichen Anspruchs auf Schadensersatz bilden, zB wegen Verzuges oder einer sonstigen Vertragsverletzung (vgl [BGHZ 66, 112](#), 114 f; [111, 168](#), 177 f jeweils mwN; Bork in Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl 1994 vor Â§ 91 RdNr 17; Ernst in MÃ¼nchener Kommentar zum BGB, 4. Aufl 2003, Â§ 286 RdNr 154). Jedoch stehen derartige materiell-rechtliche AnsprÃ¼che und die Kostenvorschriften des Prozessrechts nicht unverbunden nebeneinander. Vielmehr kÃ¶nnen die prozessrechtlichen Kostenvorschriften einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch ausschlieÃen. Dies gilt insbesondere, wenn den prozesskostenrechtlichen Vorschriften eine vergleichbar abschlieÃende Interessenbewertung zu entnehmen ist wie materiell-rechtlichen AnsprÃ¼chen und es sich bei der prozessualen Kostenregelung um eine abschlieÃende Sonderregelung handelt (vgl LÃ¶wisch in Staudinger, Neubearbeitung 2001, [Â§ 286 BGB](#) RdNr 60). Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat eine solche Sonderregelung in [Â§ 12a Abs 1 Satz 1 des ArbGG](#) gesehen. Nach seiner Rechtsprechung ist daher der Ersatz der vor dem Arbeitsgericht entstandenen Rechtsanwaltskosten im VerhÃ¶ltnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber auch dann ausgeschlossen, wenn der Erstattungsanspruch auf materiell-rechtliche Grundlagen gestÃ¼tzt wird (BAG [NZA 1992, 1101](#), 1102; [BAGE 65, 139](#), 145 f mwN).

Das Kostenrecht des SGG steht der ErstattungsfÃ¤higkeit von PauschgebÃ¼hren ([Â§ 184 SGG](#)) als Verzugsschaden ebenfalls entgegen. Wer PauschgebÃ¼hren zu tragen hat, ist in [Â§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG](#) abschlieÃend und spezialgesetzlich geregelt. Besteht ein Anspruch auf Erstattung der PauschgebÃ¼hren nach materiellem Recht, wÃ¼rde dies die Gerichtskostenfreiheit fÃ¼r unterlegene Versicherte im Ergebnis rÃ¼ckgÃ¤ngig machen. Mit einem erfolgreichen Erstattungsbegehren wÃ¼rde auÃerdem das mit dem 5. SGG-ÃndG verfolgte Ziel verfehlt, Unternehmen der privaten Pflegeversicherung durch die PauschgebÃ¼hren ebenso zur Finanzierung dieses Teils der Rechtspflege heranzuziehen wie die Pflegekassen.

6. Der Senat konnte sich nicht davon Ã¼berzeugen, dass dieses Ergebnis verfassungswidrig ist.

a) Der JustizgewÃ¤hrungsanspruch der KlÃ¤gerin ergibt sich aus [Art 2 Abs 1 GG](#) iVm

dem Rechtsstaatsprinzip und garantiert auch außerhalb des [Art 19 Abs 4 GG](#) einen wirkungsvollen Rechtsschutz vor den Gerichten (BVerfG (Plenum) [NJW 2003, 1924](#)). Er umfasst den Zugang zu den Gerichten, die grundsätzlich umfassende tatsächliche und rechtliche Prüfung des Streitgegenstands sowie eine verbindliche Entscheidung durch den Richter ([BVerfGE 85, 337](#), 345). Er schließt eine gesetzliche Ausgestaltung der Voraussetzungen und Bedingungen des Zugangs nicht aus, jedoch darf der Zugang zu den Gerichten nicht in unzumutbarer, aus Sachgründen nicht mehr zu rechtfertigender Weise erschwert werden ([BVerfGE 74, 228](#), 234). Die Verfassung läßt es zu, dass der Gesetzgeber für die Inanspruchnahme der Gerichte Gebühren erhebt. Die entsprechenden Vorschriften müssen aber der Bedeutung des Justizgewährungsanspruchs im Rechtsstaat Rechnung tragen ([BVerfGE 85, 337](#), 346).

b) Diese Grundsätze werden hier nicht verletzt. Wie das BVerfG im Jahre 1987 auf die Vorlage in einem Kostenfestsetzungsverfahren bereits entschieden hat, ist es von Verfassungs wegen nicht geboten, dass Gerichtskosten vom Unterlegenen zu tragen sind. Die Pauschgebührenregelung des sozialgerichtlichen Verfahrens ist auch insoweit mit dem GG vereinbar, als Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts diese Gebühren auch im Falle ihres Obsiegens endgültig selbst zu tragen haben ([BVerfGE 76, 130](#), 139 ff = SozR 1500 § 184 Nr 4). Prüfungsmaßstab war dabei zwar der allgemeine Gleichheitssatz, doch gilt für den Justizgewährungsanspruch im Ergebnis nichts anderes. In beiden Fällen ergibt sich die sachliche Rechtfertigung der Kostenregelung aus den mit der Gerichtskostenfreiheit bestimmter Beteiligter verfolgten sozialen Zielen. Die Beurteilung der Verfassungsfrage durch das BVerfG hält der erkennende Senat trotz der zwischenzeitlichen Erhöhung der Pauschgebühren (oben 1.b) auch heute noch für zutreffend. Sie gilt nach Einbeziehung der privaten Pflegeversicherung in das sozialgerichtliche Verfahren auch für die endgültige Tragung der Pauschgebühren durch die Versicherungsunternehmen.

c) Hiervon abgesehen findet der Senat keine Bestätigung für den Vortrag der Revision, die Klägerin müsse zahllose Verfahren gleicher Art wegen Summis der Versicherungsnehmer anstrengen und der Aufwand dafür summiere sich in einer Weise, dass sie häufig aus wirtschaftlichen Gründen auf die Durchsetzung von Beitragsforderungen verzichten müsse. Der Senat hat bei seiner Normenkontrolle die Klägerin um Angaben dazu gebeten, wie viele Versicherte sie hat, wie viele Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen eingeleitet und wie viele Verfahren davon nach einem Widerspruch des Versicherten in ein sozialgerichtliches Verfahren überführt werden. Die Klägerin hat dazu mitgeteilt, dass sie an ihrem Standort D. im Jahre 2003 rund 345.000 Pflegeversicherte hatte, 5.122 Mahnverfahren eingeleitet habe und die Verfahren, die davon an ein SG gelangt seien, statistisch nicht erfasst seien. Unter diesen Umständen geht der Senat bei der Klägerin von der Einschätzung im Gesetzentwurf zu der Mahnverfahrensregelung aus ([BT-Drucks 13/9609 S 7](#)). Danach ist damit zu rechnen, dass der ganz überwiegende Teil der Verfahren im Mahnverfahren endgültig erledigt wird und damit nicht in das streitige Verfahren vor den SG übergeht. Schätzt man deshalb mangels gegenteiliger Angaben der Klägerin, dass im Jahre 2003 rund 10 vH der 5.122 Mahnverfahren und damit

rund 510 in ein sozialgerichtliches Verfahren $\frac{1}{4}$ bergleitet wurden, so l sten diese unter den Verh ltnissen, wie sie hier vorliegen, nach Abzug der Mahnverfahrenskosten Pauschgeb hren erster Instanz von zusammen rund 70.000 € aus ($510 \times 137,22 \text{ €} = 69.982,20 \text{ €}$). Dieser Betrag ist absolut gesehen nennenswert. Im Verh ltnis zu der in 510 Verfahren insgesamt unter Verh ltnissen wie hier eingeklagten Beitragssumme von rund 122.000 € ($510 \times 239,25 \text{ €} = 122.017,50 \text{ €}$) ist er verh ltnism  ig hoch. Er relativiert sich aber, wenn man ber cksichtigt, dass ein gro er Teil der Mahnbescheide mit einer weit h heren Beitragssumme Bestand hat und dann die Mahnverfahrenskosten von den Versicherten zu tragen sind. Im Vergleich zu der genannten Zahl von 345.000 Versicherten und den von ihnen pro Jahr zu entrichtenden Pflegeversicherungsbeitr gen ist die genannte Pauschgeb hrensumme sehr gering.

d) Hinzu kommt bei einer von der Revision ins Feld gef hrten wirtschaftlichen Betrachtungsweise, dass der Kl gerin ein Erstattungsanspruch wegen der Pauschgeb hren bei zahlungsunf higen Versicherten im Ergebnis nichts n tzt. Die Kl gerin w rde mit einer solchen Erstattungsforderung ebenso ausfallen wie mit der eingeklagten Beitragsforderung. In diesen F llen verblieben ihr als Zweitschuldner die Gerichtskosten auch dann, wenn sie die Beitragsforderung in einem Zivilprozess durchgesetzt h tte. So gesehen w rde sich die Frage, ob das Einklagen einer Beitragsforderung wirtschaftlich ist, auch f r einen Zivilprozess stellen.

e) Das Verfahrensrecht des SGG ist f r die Versicherungsunternehmen nicht nur nachteilig. Bei einer Gesamtbetrachtung ist mitzuber cksichtigen, dass sie auch in Leistungsstreitigkeiten mit hohen Streitwerten nur die Pauschgeb hr zu entrichten haben. Diese tragen sie zwar, wenn sie obsiegen, ebenfalls. Sie haben aber, wenn sie unterliegen, wiederum nur die Pauschgeb hr zu tragen, w hrend sie nach dem Kostenrecht eines Zivilprozesses wesentlich h here Gerichtskosten nach dem Streitwert zu entrichten h tten. Der Revision ist einzur umen, dass bei der Kl gerin die Nachteile des sozialgerichtlichen Verfahrens bei einer nennenswerten Zahl geringwertiger Beitragsstreitigkeiten durch die Vorteile in h herwertigen Leistungsstreitigkeiten nicht kompensiert werden, weil sie nach ihren Angaben nur die geringe Zahl von zehn Leistungsstreitigkeiten aus der Pflegeversicherung im Jahr f hrt. Bei einer allgemeinen Bewertung kann das genannte Kompensationsargument dennoch nicht ganz unbeachtet bleiben. Nach der Systematik des SGG geh ren Pauschgeb hren f r die Versicherungstr ger und Gerichtskostenfreiheit f r den Versicherten ebenso zusammen wie in Verfahren mit Gerichtskosten die Bemessung der Kosten nach dem Streitwert und die Tragungspflicht nach Obsiegen oder Unterliegen. Ein Grundrecht darauf, dass Versicherungsunternehmen im Ergebnis nach einem jeweils g nstigen Teilaspekt der beiden unterschiedlichen Gerichtskosten-Konzeptionen behandelt werden, besteht nicht.

f) Versicherungsunternehmen wie die Kl gerin werden im Vergleich zu den Pflegekassen nicht in ihrem Grundrecht aus [Art 3 Abs 1 GG](#) verletzt, wenn sie die Pauschgeb hren nicht auf die Versicherten abw lzen d rfen. Dazu sind auch

die Pflegekassen nicht befugt. Unterschiede zwischen Versicherungsunternehmen und Pflegekassen bei der Geltendmachung und Durchsetzung von Beitragsforderungen gebieten es verfassungsrechtlich nicht, für obsiegende Versicherungsunternehmen eine Verlagerung der Pauschgebühren auf die Versicherten vorzusehen. Die Unterschiede zu den Pflegekassen bestehen, weil die Versicherungsunternehmen in der privaten Krankenversicherung und der daran anknüpfenden privaten Pflegeversicherung juristische Personen des Zivilrechts sind. Die Krankenkassen der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Pflegekassen sind hingegen Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ferner bestehen trotz gewisser sozialer Komponenten der privaten Pflegeversicherung ([§ 110 SGB XI](#)) erhebliche Unterschiede zwischen privater und sozialer Kranken- und Pflegeversicherung. Dennoch gilt für alle Streitigkeiten aus der Pflegeversicherung das sozialgerichtliche Verfahren. Bei einer solchen Regelung sind begrenzte Ungereimtheiten nicht zu vermeiden und hinzunehmen.

g) In diesem Zusammenhang ist zu sehen, dass die Versicherungsunternehmen mit der Erlangung eines Titels über rückständige Beiträge gewisse Schwierigkeiten haben können. Diese bestehen allerdings in den zahlreichen Fällen nicht, in denen gegen einen Mahnbescheid kein Widerspruch eingelegt wird (vgl. oben c). Nur wenn Widerspruch erhoben wird und das Verfahren an das SG abgegeben wird, müssen die Versicherungsunternehmen dort das Verfahren weiterbetreiben, um ein obsiegendes Urteil des SG zu erstreiten. Bis dieses ergeht, können sie gegenüber Versicherten, die in Zahlungsschwierigkeiten sind, Zeit verlieren. Die Pflegekassen dürfen sich demgegenüber mit einem Beitragsbescheid sogleich einen Titel beschaffen. Der Widerspruch des Versicherten hat keine aufschiebende Wirkung, zwingt die Pflegekasse allerdings dazu, zur Aufrechterhaltung der Beitragsforderung die Widerspruchsstelle einzuschalten, die in einem verwaltungsaufwändigen Verfahren einen Widerspruchsbescheid zu erteilen hat. Danach befinden sich die Versicherten allerdings in der Klagerrolle. Dieses mag die Häufigkeit von Prozessen in der sozialen Pflegeversicherung gegenüber Streitigkeiten in der privaten Pflegeversicherung verringern, in der die Versicherungsunternehmen Prozesse wegen rückständiger Beitragsforderungen als Kläger selbst weiterbetreiben müssen. Zu verfassungsrechtlichen Beanstandungen führen diese Unterschiede jedoch nicht.

h) Dieses gilt auch, soweit in einem Parallelverfahren von einem Versicherungsunternehmen im Hinblick auf den Gesamtsozialversicherungsbeitrag eine Ungleichbehandlung geltend gemacht wird. Das Vorbringen geht dahin, dass die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags von den Einzugsstellen oder von den Krankenkassen (Pflegekassen) zusammen mit dem Krankenversicherungsbeitrag erhoben würden und dann wegen der Höhe der Forderung ein Missverhältnis zwischen der geltend gemachten (hohen) Beitragsforderung und der Pauschgebühr nicht auftrete. Unabhängig davon, ob hiermit ein verfassungsrechtliches Gebot der Abwälzung von Pauschgebühren auf die Versicherten gerechtfertigt werden könnte, ist ein solches Vorbringen nicht überzeugend. Auch bei der Erhebung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags können sich Restforderungen ergeben, deren Geltendmachung wegen des

Verhältnisses zur Pauschgeb¹/₄hr unwirtschaftlich sein kann. In der gesetzlichen Krankenversicherung k¹/₁nnen im ¹/₁brigen bei Beitragsr¹/₄ckst¹/₁nden nur die Versicherungsverhältnisse der rund 6 Mio freiwillig Versicherten beendet werden ([Â§ 191 Satz 1 Nr 3](#) des F¹/₁nften Buches Sozialgesetzbuch ¹/₁ Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)), nicht aber die Versicherungsverhältnisse der rund 44 Mio Versicherungspflichtigen, die trotz eines etwaigen Beitragsausfalls fortbestehen. Dieses gilt im Ergebnis auch f¹/₁r die Pflegeversicherung, die an die Krankenversicherung ankn¹/₄pft.

i) Die Eigentumsgarantie ([Art 14 GG](#)) wird nicht verletzt, wenn die Kl¹/₁gerin die Pauschgeb¹/₄hren nicht abw¹/₁lzen kann. Die Auferlegung von Geldleistungspflichten, die den Schuldner nur in seinem Verm¹/₁gen als Ganzem betreffen, ihm aber nicht bestimmte Eigentumspositionen entziehen, l¹/₁sst die Eigentumsgarantie grunds¹/₁tzlich unber¹/₄hrt ([BVerfGE 75, 108](#), 154 = SozR 5425 ¹/₁ 1 Nr 1 S 9; [78, 232](#), 243 = SozR 5850 ¹/₁ 14 Nr 11; [91, 207](#), 220; [95, 267](#), 300). Etwas anderes gilt nur bei einer ¹/₄berm¹/₁igen Belastung und grundlegenden Beeintr¹/₁chtigung der Verm¹/₁gensverhältnisse des Pflichtigen mit erdrosselnder Wirkung ([BVerfGE 78, 232](#), 243 = SozR 5850 ¹/₁ 14 Nr 11; [95, 267](#), 300), die hier nicht vorliegt.

j) Schlie¹/₁lich geht auch das Vorbringen der Revision fehl, dem Gesetzgeber fehle die Gesetzgebungskompetenz zum Ausschluss des Erstattungsanspruchs privater Versicherungsunternehmen. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes f¹/₁r das b¹/₁rgerliche Recht und das gerichtliche Verfahren nach [Art 74 Abs 1 Nr 1 GG](#) sowie f¹/₁r das privatrechtliche Versicherungswesen ([Art 74 Abs 1 Nr 11 GG](#)) erfasst auch Fragen zu Auswirkungen von Normen des Verfahrensrechts auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen.

7. Hiernach war die Revision der Kl¹/₁gerin zur¹/₄ckzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#) nF. Der Senat hat es nicht f¹/₁r angemessen gehalten, der Kl¹/₁gerin au¹/₁ergerichtliche Kosten des Beklagten aufzuerlegen.

Erstellt am: 19.04.2004

Zuletzt verändert am: 20.12.2024